



## Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP  
und der Abgeordneten des SSW

### Änderung der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 219), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 5 und 6 Absatz 4 bleiben unberührt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „nicht“ werden die Wörter „nach § 3 Abs. 1“ gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „behandeln“ werden die Wörter „oder geheim zu halten“ eingefügt.
- cc) Das Wort „Landtagsdrucksachen“ wird durch die Worte „Parlamentsmaterialien des Landtages (insbesondere Plenar- und Ausschussprotokolle, Drucksachen, Umdrucke)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Sammelübersichten“ durch das Wort „Berichten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sammelübersichten“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme

(1) Der Landtag betreibt elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme, in denen auch personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 3 verarbeitet werden dürfen. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident regelt die Zugriffsberechtigung und die Zugriffsmodalitäten für das jeweilige elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auf die elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme nicht unberechtigt Zugriff genommen wird.

(4) Die in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen gespeicherten Daten dienen der Nachvollziehbarkeit der parlamentarischen Arbeitsabläufe. Ihre vollständige oder teilweise Änderung, Löschung, Anonymisierung oder Unkenntlichmachung ist ausgeschlossen. Für personenbezogene Daten gilt Satz 2 nur, soweit deren erstmalige Speicherung, Erhebung und Nutzung in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen im Einklang mit § 3 Absatz 1 gestanden hat.“

**Begründung:****Zu 1. (§ 3)***a) Streichung von § 3 Abs. 1 S. 2, 3*

Die Vertraulichkeitsklausel des § 3 Abs. 1 S. 2 ist zu komplex formuliert und birgt Lücken sowie Auslegungsschwierigkeiten. Unklar ist beispielsweise, ob der Begriff „Landtag“ auch einzelne Abgeordnete erfasst. § 3 Abs. 1 S. 2 und die entsprechende Anwendung von § 5 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Anlage zu § 78 der Geschäftsordnung vom 23. Mai 1991, GVOBl. 1991 S. 319, zuletzt geändert durch Landtagsbeschluss vom 6. Juni 2017) gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 sind hinsichtlich der Arbeit der Ausschüsse vor dem Hintergrund des § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (in der Fassung vom 8. Februar 1991, GVOBl. S. 85, zuletzt geändert durch Landtagsbeschluss vom 6. Juni 2017) sowie des § 13 der Geheimschutzordnung entbehrlich, weil diese Vorschriften den Schutz der von § 3 Abs. 1 S. 2, 3 berührten Belange bereits umfassend regeln. Aber auch außerhalb der Ausschussarbeit herrscht kein datenschutzfreier Raum; vielmehr sind im gesamten parlamentarischen Bereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Vorgaben des § 3 Abs. 1 (S. 1) zu beachten. § 3 Abs. 1 S. 2, 3 wird daher ersatzlos gestrichen. Aufgrund der uneingeschränkten Geltung des § 3 Abs. 1 geht damit keine Einbuße hinsichtlich des Schutzniveaus personenbezogener Daten einher.

*b) Ergänzung von § 3 Abs. 3*

Personenbezogene Daten sind gemäß der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 3 zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Diese Vorschrift hat verschiedentlich zu dem Missverständnis geführt, dass die Daten aus Parlamentsmaterialien wie Drucksachen oder Umdrucken zu löschen seien, wenn der zugehörige Vorgang abgeschlossen ist. § 5 Abs. 1 S. 1 sieht jedoch die Veröffentlichung personenbezogener Daten ausdrücklich vor. Bei in Papierform veröffentlichten und verteilten Parlamentsmaterialien ist eine vollständige nachträgliche Löschung indes schon nicht möglich.

Darüber hinaus betreibt der Landtag elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme, in denen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Sie dienen - wie auch die in Papierform veröffentlichten und verteilten Parlamentsmaterialien - der dokumentarischen Erfassung von parlamentarischen Arbeitsabläufen und insoweit dem Demokratie- sowie dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 GG (vgl. Caspar, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 15, Rn. 2 sowie unten zu § 6 Abs. 4). Darum sollen die in den Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen und in Papierform gespeicherten Daten nicht Gegenstand eines Löschantritts sein.

Der Verweis auf die §§ 5 und 6 Abs. 4 (neu) stellt klar, dass die Löschung gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn die personenbezogenen Daten veröffentlicht worden sind, zum Beispiel in den Parlamentsinformations- und

-dokumentationssystemen. Für den Fall der dortigen Veröffentlichung enthält der neue § 6 Abs. 4 eine spezielle Regelung bezüglich der Löschung personenbezogener Daten.

## **Zu 2. (§ 5)**

### *a) Streichung in § 5 Abs. 1 S. 1*

Die Streichung stellt einerseits eine Folgeänderung zum Wegfall von § 3 Abs. 1 S. 2, 3 dar. Andererseits ist die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten nach § 5 Abs. 1 S. 1 bislang lediglich dann ausgeschlossen, wenn eine Vertraulichkeit gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Vertraulichkeit kann jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 3 Abs. 1 nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung durch die Ausschüsse beschlossen werden. Zudem kann die Geheimhaltung personenbezogener Daten durch die Ausschüsse gemäß § 13 der Geheimschutzordnung angezeigt sein. Schließlich herrscht auch außerhalb der Ausschussarbeit kein datenschutzfreier Raum. Vielmehr greift § 5 Abs. 1 S. 1 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 (S. 1) auf, sodass eine Veröffentlichung personenbezogener Daten nur dann in Betracht kommt, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

### *b) Neue Begrifflichkeiten in § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2*

Es handelt sich um Anpassungen an den im Schleswig-Holsteinischen Landtag üblichen Sprachgebrauch.

## **Zu 3. (§ 6)**

§ 6 wird an aktuelle Entwicklungen angepasst. Zugleich werden offene Fragen im Zusammenhang mit einer eventuellen Löschung der in den Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen gespeicherten Daten einer Klärung zugeführt.

### *a) Zu § 6 Abs. 1*

Der neu gefasste § 6 Abs. 1 S. 1 bietet aufgrund seiner Bezugnahme auf personenbezogene Daten und die Möglichkeit von deren Verarbeitung eine Präzisierung der aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) erforderlichen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere Daten zu Amts- und Mandatsträgern sowie personenbezogene Daten Dritter, die in Parlamentsmaterialien des Landtages verwendet werden. Sie sind in der Regel zu Vorgängen zusammengefasst und durch Links mit den Volltexten verbunden.

Der neue § 6 Abs. 2 S. 2 legt zur Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 65, 1, 46) aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2

Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gefolgerten Pflicht des Normgebers, den Zweck einer in dieses Recht eingreifenden Norm festzulegen, und die Datenverarbeitung an diesen Zwecken auszurichten (Zweckbindungsgrundsatz), fest, dass die elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme nur zum Zwecke der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit eingerichtet und betrieben werden dürfen.

*b) Zu § 6 Abs. 2*

Nach dem neuen § 6 Abs. 2 S. 1 regelt die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident sowohl die Zugriffsberechtigung („ob“) als auch die Zugriffsmodalitäten („wie“) für die elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme des Landtages. Für die elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme des Landtages werden dabei Zugriffsrechte definiert, über welche gesteuert wird, auf welche Dokumente Benutzerinnen und Benutzer Zugriff erhalten (Rechte-Rollen-Konzept). Zudem sind bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten die Vorgaben des § 5 zu beachten.

*c) Zu § 6 Abs. 3*

Inhaltlich unverändert bleibt § 6 Abs. 3. Die Vorschrift verpflichtet zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme im Sinne von § 6 Abs. 1 nicht unberechtigt Zugriff genommen werden kann.

*d) Zu § 6 Abs. 4*

Öffentlichkeit ist ein Wesensmerkmal der parlamentarischen Demokratie. Das demokratische und das rechtsstaatliche Prinzip (Art. 20 GG) verlangen, dass der Willensbildungsprozess des Parlaments für den Bürger durchschaubar ist und Ergebnisse vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen werden (vgl. BVerfGE 40, 296, 327). Beschlüsse des Landtages müssen daher auch später nachvollziehbar bleiben.

Die Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme dienen zum Teil der Öffentlichkeit und Transparenz des Landtages. Durch diese Systeme ist es den Bürgerinnen und Bürgern jederzeit möglich, selbst auf die Drucksachen des Landtages zuzugreifen, ohne sich an den Informations- und Dokumentations-Dienst des Landtages wenden zu müssen. Dies entspricht auch der heutigen Lebenswirklichkeit und den tatsächlichen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger.

In der Vergangenheit ist von Betroffenen gleichwohl verschiedentlich begehrt worden, Dokumente, die sie in parlamentarische Verfahren eingebracht haben oder die sie betreffen, aus dem Landtagsinformationssystem zu löschen oder die betreffenden Dokumente zu schwärzen. Käme man Begehren dieser Art nach, würde dies die Nachvollziehbarkeit parlamentarischer Prozesse erschweren oder sogar unmöglich machen. Aus diesem Grund ist es angezeigt, auf die den Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen innewohnende Öffentlichkeitsfunktion ausdrücklich hinzuweisen und die - auch nur teilweise - Änderung, Löschung, Anonymisierung

oder Unkenntlichmachung von dokumentarischen Parlamentsdaten auszuschließen. Dies kann freilich nur so weit gelten, wie die personenbezogenen Daten ihrerseits gemäß § 3 Abs. 1 (neu) zulässiger Weise erhoben, gespeichert und zur Veröffentlichung in Parlamentsmaterialien genutzt wurden. Auf den Zusammenhang zwischen dem neuen § 3 Abs. 3 S. 2, § 5 und dem neuen § 6 Abs. 4 ist bereits hingewiesen worden (s.o.).

Die Vorschrift des § 8 über die Richtigstellung und Berichtigung unwahrer und unrichtiger personenbezogener Daten bleibt demgegenüber weiterhin anwendbar.

Tobias Koch  
und Fraktion

Birgit Herdejürgen  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW